



Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg



# Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:  
Prof. Dr. Christian Tietje  
Prof. Dr. Gerhard Kraft  
Prof. Dr. Rolf Sethe

Günter Hirsch  
Internationalisierung und Europäisierung  
des Privatrechts

September 2007

# Heft 69

# Internationalisierung und Europäisierung des Privatrechts

Von

Günter Hirsch

Sechste Christian-Thomasius-Vorlesung  
zum Internationalen Wirtschaftsrecht

am

21. Juni 2007

Institut für Wirtschaftsrecht  
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht  
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
mit finanzieller Unterstützung durch  
Arnecke Siebold

*Prof. Dr. Günter Hirsch studierte Rechtswissenschaften an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen. Nach Tätigkeiten in verschiedenen Positionen, u.a. als Ministerialdirigent des bayrischen Justizministeriums und Präsident des OLG Dresdens sowie des Verfassungsgerichtshofs des Freistaats Sachsen, wurde er im Jahr 1994 zum Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt. Seit dem Jahr 2000 bekleidet er das Amt des Präsidenten des Bundesgerichtshofs und ist außerdem seit dem Jahr 2004 Vizepräsident der Vereinigung der Präsidenten der obersten Gerichte der Europäischen Union in Paris.*

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 69

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN 978-3-86010-922-9

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

**[www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de](http://www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de)**

**[www.telc.uni-halle.de](http://www.telc.uni-halle.de)**

Institut für Wirtschaftsrecht  
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht  
Juristische Fakultät  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Universitätsplatz 5  
D-06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180  
Fax: 0345-55-27201  
E-Mail: [ecohal@jura.uni-halle.de](mailto:ecohal@jura.uni-halle.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

A. Begriffliches .....	5
I. Europäisierung .....	5
II. Internationalisierung .....	5
B. Grundlagen und Entwicklung der Europäisierung des Privatrechts.....	6
C. Gemeinsamer Referenzrahmen / Europäisches Zivilgesetzbuch.....	8
D. Judikative Europäisierung.....	10
I. Methodenwahl .....	10
II. Europarechtskonforme Auslegung.....	10
III. Vorlagepflicht gem. Art. 234 Abs. 3 EGV.....	11
E. Schlussbetrachtung .....	12
Schrifttum .....	14



## A. Begriffliches

### I. Europäisierung

Die Europäisierung des Privatrechts ist das zurzeit wohl aktuellste Thema der zivilrechtlichen Diskussionen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dabei herrscht nicht immer Klarheit im Begrifflichen.

Von „Gemeinschaftsprivatrecht“ sollte man sprechen, wenn es um autonome privatrechtliche Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaft geht. Insoweit steht der Begriff für die Abgrenzung zu mitgliedstaatlichen Normierungen des Privatrechts, aber auch zum Konventionsprivatrecht.<sup>1</sup>

Die Europäisierung des Privatrechts umschreibt den Vorgang des Eindringens von Gemeinschaftsrecht in die nationalen Privatrechtsordnungen oder – spiegelbildlich ausgedrückt – des Ausrichtens nationalen Privatrechts am Gemeinschaftsrecht.

Die Europäisierung eines Rechtsgebiets kann auf vielfältige Weise geschehen. Die konkreteste und stärkste Einflussnahme erfolgt durch primäres Gemeinschaftsrecht und EG-Verordnungen, die unmittelbar geltendes Recht setzen, und – etwas schwächer – durch EG-Richtlinien, die jeden Mitgliedstaat zur Umsetzung ihrer Ziele in nationales Recht verpflichten (Art. 249 Abs. 3 EG). Die Richtlinie enthält materiellrechtliche Vorgaben und einen an die Mitgliedstaaten gerichteten Angleichungsbefehl. Die außerhalb der supranationalen Entscheidungsstruktur der Gemeinschaft angesiedelten Rahmenbeschlüsse, die den Richtlinien nachgebildet sind, allerdings nicht unmittelbar wirksam sind, sind das wichtigste Instrument der justiziellen Zusammenarbeit (Art. 34 Satz 2 Buchst. b EUV), auf die noch einzugehen sein wird.

Auf der Ebene der Rechtsanwendung fließt Gemeinschaftsrecht mittelbar im Wege vertrags- oder richtlinienkonformer Auslegung in die nationalen Rechtsordnungen. Außerdem können sich Richter bei Auslegung nationalen Rechts auch nur höchst mittelbar inspirieren lassen von analogen oder vergleichbaren gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen und Rechtsinstitutionen.

Einen wichtigen Beitrag zur justiziellen Europäisierung des Privatrechts leistet schließlich der EuGH im Rahmen seiner Vorabentscheidungskompetenz.

### II. Internationalisierung

Neben der Europäisierung des Privatrechts steht seine Internationalisierung. Das IPR regelt als Kollisionsrecht das anwendbare Recht bei Rechtsgeschäften mit Auslandsbezug. Als einheitliche privatrechtliche Regelung ist insbesondere das UN-Kaufrecht (das sog. CISG) zu nennen, das auf einem Übereinkommen der Vereinten Nationen beruht. Das CISG enthält unmittelbar anwendbares materielles Zivilrecht, aber auch kollisionsrechtliche Fragen.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Franzen*, Privatrechtsangleichung durch die Europäische Gemeinschaft, 9 f. m.w.N.

Im Verhältnis zum EG-Recht ist das IPR insoweit subsidiär, als unmittelbar geltendes EG-Kollisionsrecht vorgeht, im Übrigen aber das IPR unberührt bleibt.<sup>2</sup>

Die Entwicklung tendiert in Richtung einer immer stärkeren Vergemeinschaftung des IPR. Wenn etwa das Familien- oder Erbrecht vergemeinschaftet werden sollten, wechseln wichtige Bereiche aus dem staatsvertraglichen IPR in das autonome Gemeinschaftsrecht.

Die Pläne der EG-Kommission visieren diese Richtung an. Der Aktionsplan des Rates und der Kommission vom 3. Dezember 1998 sieht u.a. Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse („Rom I“, „Rom II“), des Scheidungskollisionsrechts („Rom III“) sowie der Zuständigkeit und Urteilsanerkennung in Ehegüter- und Erbschaftssachen („Rom IV“) vor, die bisher dem IPR unterfallen.

Mit den bereits erlassenen Verordnungen über das Insolvenzverfahren, die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I“), Ehe- und Kindschaftssachen („Brüssel II“) sind bereits ganze Rechtsgebiete, die bisher vom IPR geprägt waren, vergemeinschaftet. Es lässt sich also feststellen, dass nicht nur das nationale Zivilrecht europäisiert wird, sondern auch das IPR.

## B. Grundlagen und Entwicklung der Europäisierung des Privatrechts

Das Zivilrecht blieb lange Zeit weitgehend verschont von europarechtlichen Einflüssen und Veränderungen. Dies mag auf den ersten Blick erstaunen. Denn der Umstand, dass es für die zivilrechtliche Beurteilung von Handelsverträgen oder Alltagsgeschäften über die Grenzen hinweg kein einheitliches Recht gibt und im Streitfall möglicherweise ein fremdes Gericht nach dem Verfahrensrecht eines anderen Landes entscheidet, kann sich zweifellos als Hindernis für die Eingehung solcher Geschäftsbeziehungen erweisen. Der freie Binnenmarkt und der Abbau grenzüberschreitender Handelshemmnisse war aber von Anfang an die *raison d'être* der Gemeinschaft.

Erst in neuerer Zeit nahm sich die Gemeinschaft verstärkt der Frage der Angleichung und Vereinheitlichung des Zivil- und Zivilprozessrechts an. Die Instrumente hierzu waren bereits im ursprünglichen EG-Vertrag angelegt; sie wurden durch nachfolgende Vertragsänderungen noch ausgeweitet.<sup>3</sup>

So ermöglichte etwa Art. 100 a. F. des EWG-Vertrages von Anfang an die Angleichung des mitgliedstaatlichen Rechts insoweit, als es den innergemeinschaftlichen Handel beeinflusste. Auf der Grundlage dieser Bestimmung wurden im Jahr 1985 etwa die Produkthaftungsrichtlinie sowie die Richtlinie über Haustürgeschäfte erlassen und zwei Jahre später die Richtlinie über den Verbraucherkredit.

Die erste große Reform der Verträge durch die Einheitliche Europäische Akte im Jahr 1987 löste einen Integrationsschub in der Gemeinschaft aus, der dem Ziel diente, binnen fünf Jahren einen „Raum ohne Binnengrenzen“ zu schaffen, in dem Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital frei über die Staatengrenzen hinweg fluktuieren konnten. Durch einen neuen Art. 100a wurde die Angleichung nationaler Rechts-

<sup>2</sup> Vgl. zum Folgenden auch *Sonnenberger*, in: Rebmann/Söcker/Rixecker (Hrsg.), MünchKomm, Einl. IPR, Rn. 146 ff.

<sup>3</sup> Vgl. zum Folgenden auch *Gebauer/Wiedmann* (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluß, Rn. 6 ff.

vorschriften erleichtert, soweit sich aus ihren Unterschieden Hindernisse für den Binnenmarkt ergeben.

Die Folge war eine Anzahl von Richtlinien, die zentrale Bereiche der mitgliedstaatlichen Privatrechtsordnungen einander angleichen. Ich will nur die Pauschalreise-Richtlinie (1993), die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (1994), die Richtlinie über Teilnutzungsrechte an Immobilien (1994), die Fernabsatzrichtlinie (1997) und die Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf (1999) erwähnen.

Die Rechtsangleichung erstreckte sich darüber hinaus, wenn auch zögernd, auf das Verfahrensrecht, wie etwa durch die Richtlinie über Unterlassungsklagen (1998).

Nimmt man die Europäisierung des Zivilrechts in Europa in den Blick, kommt der dritten Säule der Union besonderes Gewicht zu, auf die die Europäische Union durch den Maastricht-Vertrag (1993) gestellt wurde: die gemeinsame Justiz- und Innenpolitik. Dadurch wurden wichtige zivilrechtliche Materien, die bisher durch völkerrechtliche Verträge zwischen den Mitgliedstaaten geregelt waren, wie etwa das EuGVÜ und das Europäische Vertragsrechtsübereinkommen, durch Gemeinschaftsakte festgeschrieben, so z.B. die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (sog. Brüssel I-VO) vom 16. Januar 2001.

Außerdem traten zu den klassischen Regelungstypen des EG-Rechts neuartige Instrumente: Rahmenbeschlüsse und Übereinkommen.

Da sich die Prozeduren der dritten Säule als zu schwerfällig erwiesen, wurde mit dem Vertrag von Amsterdam die „Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“ in die erste Säule überführt und damit vergemeinschaftet.

*Sedes materiae* und Kompetenzgrundlage für Regelungen des nationalen und internationalen Zivilrechts ist nun Art. 65 EG. Auf seiner Grundlage wurden bereits mehrere Verordnungen erlassen, etwa die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel und die Insolvenzverordnung. Weitere Rechtsakte sind geplant. Die Gemeinschaft nutzt diese Kompetenz zu einer Prozessrechtsangleichung von „atemberaubender Geschwindigkeit“.<sup>4</sup>

Im deutschen Privatrecht löste die Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, der Zahlungsverzug-Richtlinie und der E-Commerce-Richtlinie die größte Reform des Schuldrechts seit Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuches aus. Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurde zum 1. Januar 2002 das 2. Buch des BGB grundlegend umgestaltet. Mit dem Gesetz wurden nicht nur die genannten Richtlinien umgesetzt, sondern die außerhalb des BGB angesiedelten Sondergesetze zur Umsetzung früherer Richtlinien, nämlich das Haustürwiderrufgesetz, das Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen und das Verbraucherkreditgesetz, in das BGB integriert. Zugleich wurden, einem seit längerem bestehenden Reformbedarf im Schuldrecht Rechnung tragend, weitere anstehende Änderungen vorgenommen.

---

<sup>4</sup> Heß, IPRax 2001, 389 (396).

### C. Gemeinsamer Referenzrahmen / Europäisches Zivilgesetzbuch

Über die isolierten, sektorspezifischen Schritte der Rechtsangleichung im Zivilrecht hinaus, insbesondere in Form von Spezialrichtlinien, greift nun die Idee eines epochalen Vorhabens in der Gemeinschaft immer mehr Raum: ein europäisches Zivil- bzw. Vertragsgesetzbuch. Vorreiter war das Europäische Parlament. Es hat in mehreren Entschlüssen seit dem Jahr 1989 die Ausarbeitung einer einheitlichen europäischen Kodifizierung des Privatrechts angemahnt.<sup>5</sup>

2001 stellte die Kommission verschiedene Optionen zur Diskussion.<sup>6</sup> Als Ergebnis der dadurch ausgelösten Diskussion entwickelte sie im Februar 2003 einen Aktionsplan für ein kohärentes Europäisches Vertragsrecht, mit dem sie eine Kombination von gesetzlichen und außergesetzlichen Maßnahmen vorschlug.<sup>7</sup>

Als gesetzliche Maßnahme erwägt die Kommission auf mittlere bis längere Sicht ein sog. optionales Instrument, also die Ausarbeitung einheitlicher Vertragsregeln, die – je nach Ausgestaltung – von den Vertragsparteien gewählt oder abbedungen werden können, also entweder ein „Opt in“- oder ein „Opt out“-Modell.

Als wichtigste außergesetzliche Maßnahme hat die Kommission die Erstellung eines sog. gemeinsamen Referenzrahmens in Angriff genommen. Dieser soll gemeinsame Grundsätze und Begriffe im Bereich des europäischen Vertragsrechts festlegen und als der Öffentlichkeit zugängliches Dokument sowohl den Gemeinschaftsorganen helfen, die geltenden und künftigen Gemeinschaftsvorschriften zum Vertragsrecht kohärent zu gestalten, als auch den Mitgliedstaaten und Drittstaaten ermöglichen, ihn bei ihrer Gesetzgebung zu berücksichtigen oder in Bezug zu nehmen.

Ein Netz von Experten und Vertretern interessierter Kreise (sog. *stakeholder*) wurde eingerichtet, die einen kontinuierlichen und substantiellen Beitrag zur Ausarbeitung des gemeinsamen Referenzrahmens leisten sollen. Bis Ende des Jahres 2007 sollen die Vorschläge vorliegen.

Viele stellen sich – meist besorgt, mitunter aber auch hoffnungsvoll – die Frage, ob der Gemeinsame Referenzrahmen der erste Schritt hin zu einem Europäischen Zivilgesetzbuch ist. Zwar hat die Kommission ausdrücklich betont, sie beabsichtige nicht, ein „Europäisches Zivilgesetzbuch“ vorzuschlagen. Sie schränkte dies jedoch dahingehend ein, dass sie keine Harmonisierung des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten durch einen europäischen Kodex plane.<sup>8</sup>

Der offene Dissens lässt sich an Personen festmachen. Als Vertreter der Kommission stellte *Dirk Staudenmayer* fest: „Von Seiten der Kommission wird ganz klar nicht an einem Europäischen Zivilgesetzbuch gearbeitet“.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Vgl. hierzu *Vogenauer/Weatherill*, JZ 2005, 870 (871 ff.).

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum europäischen Vertragsrecht, KOM (2001) 398 endg. v. 11.7.2001 (ABl. C 255 v. 13.9.2001, 1).

<sup>7</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Ein kohärentes europäisches Vertragsrecht – Ein Aktionsplan, KOM (2003) 68 endg. v. 12.2.2003 (ABl. C 63/01); in einer Mitteilung v. 11.10.2004 zum „Europäischen Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes – weiteres Vorgehen“, KOM (2004) 651 endg., skizziert die Kommission ihren zukünftigen Weg auf der Grundlage der Rückmeldungen zum Aktionsplan.

<sup>8</sup> Mitteilung v. 11.10.2004, KOM (2004) 651 endg., 9.

<sup>9</sup> *Staudenmayer*, EuZW 2005, 103 (105) sowie *ibid.*, notar 2005, 165 (166).

Genauso klar ist die Sache für den Europaabgeordneten *Heiner Lehne*: „Natürlich wird hier an einem Text für ein mögliches Europäisches Zivilgesetzbuch gearbeitet“.<sup>10</sup>

Die FAZ wusste am 7. Februar 2007 unter der Überschrift „Die Tage des deutschen Schuldrechts sind gezählt“ zu berichten, die Arbeitsgruppe unter der Leitung von *Professor von Bar* plane einen GRR, der „große Ähnlichkeit“ mit einem Europäischen Zivilgesetzbuch hat; von einem Werk im Umfang des „Palandt“ ist die Rede (so *Heinz Oehler*, BMJ).

Man hat den Eindruck, dass einerseits die Erwartungen der Kommission und der Politik an die Arbeit der Wissenschaftler und andererseits deren Verständnis von ihrem Auftrag noch weit auseinander klaffen. Letztere verstünden, so mutmaßen auch Abgeordnete des Bundestages, unter dem GRR offensichtlich etwas ganz anderes als die Politik.

Nach meinem Kenntnisstand ist die Situation weniger dramatisch.

Zum einen dürfte – um es pauschal zu sagen – zwischen der Politik, der Gruppe der Experten und dem Netzwerk der *stakeholder* Einverständnis darüber zu erzielen sein, was vom GRR erfasst werden soll. *Von Bar* hat die vorgesehene Struktur des GRR wie folgt skizziert:

Nach einem Kapitel über grundsätzliche Prinzipien – etwa zum guten Glauben, zur Vertragsfreiheit, zum Diskriminierungsverbot – folgen Allgemeine Bestimmungen, Regeln zu den Verträgen und anderen Rechtsakten, zu vertraglichen und außervertraglichen Rechten und Pflichten sowie zu speziellen Vertragstypen, nämlich zu Kauf, Dienstleistung, Dauerschuldverhältnissen, Darlehen und anderen persönlichen Sicherheiten sowie Leasing. Die weiteren Kapitel betreffen Auftrag und Geschäftsbesorgung, die deliktische Haftung, die ungerechtfertigte Bereicherung, die Übertragung beweglicher Güter, Sicherheitsrechte an beweglichen Gütern und die Treuhand.

Das Problem scheint weniger ein solches der Regelungsgegenstände des GRR, als vielmehr der Regelungsichte. Die Gruppe um *Professor von Bar* plant ersichtlich in der Tat eine Kodifikation des europäischen Privatrechts, bestehend aus einem ausformulierten Regelungswerk, verbunden jeweils mit einer umfangreichen rechtsvergleichenden Darstellung und mit Kommentierungen (comments) sowie mit rechtsvergleichenden Anmerkungen (notes). Insoweit sollen die „Principles of European Contract Law“ (PECL) der sog. *Lando-Kommission* fortgeschrieben und ergänzt werden, sie sollen sozusagen zu einem Europäischen Vertragsgesetzbuch mit „amtlicher Begründung“ gestaltet werden. Für das, was der GRR inhaltlich und funktionell will, wird also das Stilmittel der Kodifikation benutzt; die Referenzregeln werden auf der Basis einer umfassenden Rechtsvergleichung, des *acquis communautaire* sowie der relevanten Rechtsprechung und Literatur bereits „regelförmig verdichtet“.

Diese Arbeiten scheinen mir außerordentlich verdienstvoll. Der Anlass, im Auftrag der Kommission, aber unter Inanspruchnahme der Wissenschaftsfreiheit gemeinsame Referenzregeln für das Vertragsrecht auszuarbeiten, führt – oder verführt – die beteiligten Rechtswissenschaftler ersichtlich unwiderstehlich zur Kodifizierung – und hierfür habe ich durchaus Verständnis.

Ein solcher Kodex ist allerdings etwas anderes als vom GRR gemeinhin erwartet wird. Er stellt den zweiten Schritt dar, der aber den ersten Schritt, einen überschauba-

---

<sup>10</sup> *Lehne*, notar 2005, 157.

ren, begrenzten Referenzrahmen, weder ersetzen kann noch als Nebensache oder Abfallprodukt erscheinen lassen darf.

Im Übrigen erscheint mir die aufgeregte Diskussion um ein Europäisches Zivilgesetzbuch verfrüht und unnütz. Die Entscheidung, ob irgendwann einmal ein „Euro-BGB“ als Wahlalternative zum BGB zur Verfügung stehen oder dieses gar ersetzen wird, werden die Europapolitiker der Zukunft – ich meine: der fernen Zukunft – zu entscheiden haben.

## D. Judikative Europäisierung

Kaum weniger bedeutsam als die normative Europäisierung des Privatrechts ist die judikative Europäisierung, also die Ausrichtung des nationalen Rechts im Rahmen seiner Auslegung und Fortbildung am Gemeinschaftsrecht.

### I. Methodenwahl

Vorab ist zu betonen, dass nationale Gerichte bei der Auslegung von Gemeinschaftsrecht nicht die jeweiligen im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden zugrunde legen dürfen, sondern nach europarechtlicher Methodik vorzugehen haben. Die Methodik der Normauslegung ist nicht nur ein rechtlich unverbindliches, paralegales, gerichtsinternes Instrument der Rechtsfindung, sondern hat rechtliche Qualität und ist damit Bestandteil der jeweiligen Rechtsordnung.

Denn die Wahl der Methode entscheidet auch darüber, welche Rechtsnorm sich im Kollisionsfall durchsetzt und damit materiell gilt.

Als rechtlich verbindliche Regelung unterliegt die Methodenwahl den Grundsätzen, die für das Verhältnis vom Gemeinschaftsrecht zum nationalen Recht gelten, nämlich dem Prinzip der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sowie dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber kollidierendem nationalen Recht.

An diesem Vorrang hat somit auch die europarechtliche Auslegungsmethode teil, wenn ein nationales Gericht Gemeinschaftsrecht auslegt.

Hiergegen verstieß etwa das Bundesverwaltungsgericht, als es die Konkurrenz zweier EG-Richtlinien nach der deutschen Auslegungsmethodik, nämlich nach den Grundsätzen der Spezialität und Priorität, auflöste. Das Bundesverfassungsgericht hob zu Recht hervor, dass eine Richtlinienkollision nach gemeinschaftsrechtlichen, nicht nach nationalen Grundsätzen zu entscheiden sei.<sup>11</sup>

### II. Europarechtskonforme Auslegung

Es gibt eine Fülle von Beispielen dafür, dass nationale Gerichte die Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts ausgerichtet haben am Gemeinschaftsrecht und es damit „europäisiert“ haben. Sie haben dies zum Teil in eigener Kompetenz getan, zum Teil erfolgten Vorlagen an den EuGH, um mit der Autorität dieses Gerichts eine eu-

<sup>11</sup> *BVerfG*, NJW 2001, 1267 = EuGRZ 2001, 150.

ropaweit einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu erreichen, an die sich dann das nationale Recht zu halten hat.

Wenn ein Gericht nationales Recht, das Gemeinschaftsrecht vollzieht, auszulegen hat, hat es vorrangig die Auslegung zu wählen, die der nationalen Norm die vom Gemeinschaftsrecht intendierte Wirkung verleiht. Es hat die Norm vertragskonform auszulegen. Dies folgt aus dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts und dem Anspruch, ihm zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen.

Die gemeinschaftskonforme Auslegung des nationalen Rechts erfolgt im Bereich des Zivilrechts in der Regel in Form der richtlinienkonformen Auslegung. Diese Auslegungsmethode ist dem Richter, der nationales Recht anwendet, das eine Richtlinie umsetzt, verbindlich vorgegeben. Er ist also bei der Wahl der Methode weder dann frei, wenn er nationales Recht anwendet, mit dem eine Richtlinie umgesetzt wird, noch dann, wenn er – wie erwähnt – Gemeinschaftsrecht auslegt. Er ist vielmehr gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, nationales Recht vorrangig so auszulegen, dass es den Vorgaben der Richtlinie entspricht und ihr die größtmögliche praktische Wirksamkeit – *effet utile* – gibt.

Die Verpflichtung der Gerichte zur richtlinienkonformen Auslegung ergibt sich europarechtlich aus Art. 249 Abs. 3 EG. Nach dieser Vorschrift ist es Pflicht eines Mitgliedstaates und all seiner Organe, alle zur Erreichung des durch eine Richtlinie vorgegebenen Ziels erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des EuGH.<sup>12</sup>

Das Bundesverfassungsgericht leitet die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung übrigens nicht aus Art. 249 Abs. 3 EGV ab, sondern aus der Pflicht aller Staatsorgane zu gemeinschaftstreuem Verhalten nach Art. 10 EGV (ex Art. 5 EGV).

Der Bundesgerichtshof wiederum begründet die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung mit der Pflicht des Richters, im Wege der Auslegung dem Willen des deutschen Gesetzgebers zum Durchbruch zu verhelfen. Dessen Willen sei die weitest mögliche Anpassung des nationalen Rechts an die Richtlinie.

### III. Vorlagepflicht gem. Art. 234 Abs. 3 EGV

Legt ein Gericht eine nationale Norm gemeinschaftsrechts- bzw. richtlinienkonform aus, wird es mitunter gezwungen sein, zugleich das unmittelbar anwendbare Gemeinschaftsrecht bzw. die Richtlinie auszulegen. Ähnlich wie bei der verfassungskonformen Auslegung einfachen Rechts auch häufig zugleich das Verfassungsrecht auslegungsbedürftig ist, ergibt sich auch aus dem Gemeinschaftsrecht bzw. der Richtlinie nicht immer die eindeutige Aussage, wie die auslegungsfähige und auslegungsbedürftige nationale Norm zu verstehen ist.

Stellt sich dem nationalen Gericht bei der Auslegung des nationalen Rechts zugleich die entscheidungserhebliche Frage der Auslegung von Gemeinschaftsrecht, kann es bzw. muss es (wenn es letztinstanzlich entscheidet) in der Form des Vorabentscheidungsverfahrens in einen Dialog mit dem EuGH eintreten (Art. 234 EG).

Das Vorlageverfahren ist angesiedelt an der Nahtstelle zwischen den Rechtsordnungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten. Es dient primär der Wahrung der

<sup>12</sup> Vgl. EuGH, Slg. 1997, I-7435, Rn. 40.

Rechtseinheit in der Gemeinschaft, daneben aber auch der Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts, dem Individualrechtsschutz und der gerichtlichen Kontrolle des Vollzugs von Gemeinschaftsrecht durch nationale Instanzen.<sup>13</sup>

Im Jahre 2006 legten deutsche Gerichte am häufigsten Auslegungsfragen dem EuGH vor (77 von gesamt 251 – rund 30%).

Bedenkt man, dass die letztinstanzlich zuständigen Gerichte – anders als die Instanzgerichte – nach Art. 234 Abs. 3 EG immer dann zur Vorlage verpflichtet sind, wenn für die Entscheidung des Gerichts die Auslegung von Gemeinschaftsrecht erforderlich ist, ist die Zahl der Vorlagen erstaunlich gering; das Bundesarbeitsgericht etwa stellte in 2005 keine einzige Vorlagefrage an den EuGH. Sieht man diese Zahlen vor dem Hintergrund, dass inzwischen nationales Recht häufig unmittelbar oder mittelbar auf Gemeinschaftsrecht beruht – nach Schätzungen von *Jaques Delors* war bereits vor 20 Jahren etwa die Hälfte des nationalen Rechts durch Gemeinschaftsrecht geprägt, im Bereich des Wirtschaftsrechts sogar etwa 80% –, verwundert diese geringe Zahl. Aus fünf Ländern kamen im letzten Jahr überhaupt keine Vorlagen nach Luxemburg.

Dies bedeutet, dass nationale Richter in großem Umfang Gemeinschaftsrecht anwenden und damit zwangsläufig oft auch auslegen, ohne diese Frage dem EuGH vorzulegen. Dies gilt besonders im Zivilrecht, das in bestimmten Bereichen – etwa dem Verbraucherschutzrecht – in starkem Maße auf Gemeinschaftsrecht beruht. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die obersten Gerichte, den Bundesgerichtshof eingeschlossen, ihre Vorlagepflicht ernst genug nehmen.

Der EuGH hat die Tragweite des Art. 234 Abs. 3 EG in der Entscheidung CILFIT 1982 festgelegt und dabei Ausnahmen von der Vorlagepflicht äußerst eng definiert.<sup>14</sup>

Hiernach darf ein oberstes Gericht nur dann von der Vorlage absehen, wenn die Auslegung derart offenkundig ist, dass keinerlei Raum für vernünftige Zweifel bleibt, und zwar – hypothetisch – auch mit Blick auf alle anderen Richter in der Gemeinschaft und in jeder Amtssprache.

Von dieser Ausnahme – keine Vorlagepflicht bei einem *acte clair* der Gemeinschaft – wird, jedenfalls vom Bundesgerichtshof, in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Ob dies immer den strengen Vorgaben der CILFIT-Entscheidung entspricht, könnte zweifelhaft sein; die flexible Handhabung der *acte-clair*-Theorie entspricht jedoch praktischen Bedürfnissen und trägt der Einheit des Gemeinschaftsrechts ausreichend Rechnung.

## E. Schlussbetrachtung

Die Europäische Union ist in schweres Fahrwasser geraten. Die Politik kann sich dem Vorwurf nicht entziehen, die Bürger auf den Weg zu mehr Integration und insbesondere zur Erweiterung der Union nicht mitgenommen zu haben.

Gerade in dieser Situation ist es besonders wichtig, die Instrumente der Gemeinschaft, die dem Bürger dienen, zu betonen und weiterzuentwickeln. Hierzu zählt ohne Zweifel das Zivilrecht.

<sup>13</sup> Vgl. etwa *Grob*, Die Auslegungsbefugnis des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren, 40 ff.

<sup>14</sup> EuGH, Slg. 1982, 3415.

Die Erleichterungen, die harmonisiertes Recht beim Abschluss von Verträgen im europäischen Ausland oder bei grenzüberschreitenden Geschäften mit sich bringen, also die Alltagsvorteile der Union, sind etwas, um das sich die positive Einstellung der Bürger zur europäischen Integration kristallisiert. Es sind diese praktischen Vorteile einer europäischen Rechtsgemeinschaft, die niemand mehr missen möchte.

Man kann gute Gründe dagegen vorbringen, ein europäisches Zivilgesetzbuch an die Stelle des BGB oder des französischen *Code Civil* zu setzen. Sicherlich kein Argument ist, dass man im Ausland seine Brötchen auch gut ohne europäisches Zivilgesetzbuch kaufen könne.<sup>15</sup> Wenn ich beim Bäcker um die Ecke meine Brötchen kaufe, brauche ich auch kein deutsches BGB, ohne dass dies schon dessen Überflüssigkeit belegt.

Für kleine und mittlere Unternehmen, die Geschäfte über die Grenze hinweg tätigen, sieht dies aber ganz anders aus.

---

<sup>15</sup> So aber *J. Jahn*, FAZ v. 18.10.2006 („Rettet das BGB vor Brüssel“).

## SCHRIFTTUM

- Rebmann, Kurt/Söcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland* (Hrsg.), *Münchener Kommentar*, Band 10, 4. Auflage, München 2006.
- Franzen, Martin*, *Privatrechtsangleichung durch die Europäische Gemeinschaft*, Berlin 1999.
- Gebauer, Martin/Wiedmann, Thomas* (Hrsg.), *Zivilrecht unter europäischem Einfluß: Die richtlinienkonforme Auslegung des BGB und anderer Gesetze – Erläuterung der wichtigsten EG-Verordnungen*, Stuttgart 2005.
- Groh, Thomas*, *Die Auslegungsbefugnis des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren: Plädoyer für eine zielorientierte Konzeption*, Berlin 2005.
- Heß, Burkhard*, *Die Integrationsfunktion des Europäischen Zivilverfahrensrechts*, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2001, 389-396.
- Lehne, Klaus-Heiner*, „Natürlich wird hier an einem Text für ein mögliches Europäisches Zivilgesetzbuch gearbeitet.“ *Interview, notar europa* 2005, 157-160.
- Staudenmayer, Dirk*, *Weitere Schritte im Europäischen Vertragsrecht*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2005, 103-106.
- „Ein einheitliches Zivilgesetzbuch ist so hypothetisch, dass ich mir darüber keine Gedanken mache.“ *Interview, notar europa* 2005, 165, 168.
- Vogenaier, Stefan/Weatherill/Stephen*, *Eine empirische Untersuchung zur Angleichung des Vertragsrechts in der EG*, *Juristenzeitung* 2005, 870-878.

**Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht**  
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem  
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

**ISSN 1612-1368**

**Bislang erschienene Hefte**

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0

- Heft 39 Nicole Steinat, *Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien*, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, *Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive*, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, *Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG*, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, *REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules*, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, *The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group*, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), *Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)*, August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, *Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges*, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, *Chains Across the Rhine*, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, *Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS*, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, *Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen*, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), *Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication*, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, *Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee*, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, *Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht*, März 2006, ISBN 3-86010-828-X

- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0
- Heft 57 Christian J. Tams, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Juni 2006, ISBN (10) 3-86010-843-3, ISBN (13) 978-3-86010-843-7
- Heft 58 Sandy Hamelmann, Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime – Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in Sachen "Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages" –, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-850-6, ISBN (13) 978-3-86010-850-5
- Heft 59 Torje Sunde, Möglichkeiten und Grenzen innerstaatlicher Regulierung nach Art. VI GATS, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-849-2, ISBN (13) 978-3-86010-849-9
- Heft 60 Kay Wissenbach, Schadenersatzklagen gegen Kartellmitglieder – Offene Fragen nach der 7. Novellierung des GWB, August 2006, ISBN (10) 3-86010-852-2, ISBN (13) 978-3-86010-852-9
- Heft 61 Sebastian Wolf, Welthandelsrechtliche Rahmenbedingungen für die Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen – Multilaterale Investitionsverhandlungen oder Rückbesinnung auf bestehende Investitionsregelungen im Rahmen der WTO?, September 2006, ISBN (10) 3-86010-860-3, ISBN (13) 978-3-86010-860-4
- Heft 62 Daniel Kirmse, Cross-Border Delisting – Der Börsenrückzug deutscher Aktiengesellschaften mit Zweitnotierungen an ausländischen Handelsplätzen, Oktober 2006, ISBN (10) 3-86010-861-1, ISBN (13) 978-3-86010-861-1
- Heft 63 Karoline Kampermann, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Dezember 2006, ISBN (10) 3-86010-879-4, ISBN (13) 978-3-86010-879-6
- Heft 64 Maria Pätz, Die Auswirkungen der Zinsrichtlinie innerhalb der EU und im Verhältnis zur Schweiz, April 2007, ISBN 978-3-86010-904-5

- Heft 65 Norman Hölzel, Kartellrechtlicher Individualrechtsschutz im Umbruch – Neue Impulse durch Grünbuch und *Zementkartell*, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-903-8
- Heft 66 Karsten Nowrot, Netzwerke im Transnationalen Wirtschaftsrecht und Rechtsdogmatik, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-908-3
- Heft 67 Marzena Przewlocka, Die rechtliche Regelung von Directors' Dealings in Deutschland und Polen – unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz –, Juni 2007, ISBN 978-3-86010-909-0
- Heft 68 Steffen Fritzsche, Open Skies EU-USA – an extraordinary achievement!? August 2007, ISBN 978-3-86010-933-5
- Heft 69 Günter Hirsch, Internationalisierung und Europäisierung des Privatrechts, September 2007, ISBN 978-3-86010-922-9